

Bette Westenberger Brink

Optionale Information

Verfahrensordnung über das Beschwerdeverfahren im Falle von Verletzungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

20. Juli 2023

PR 1375/21

Inhalt

1	Zweck und Anwendungsbereich.....	3
1.1	Zweck	3
1.2	Wer kann Hinweise abgeben?	3
2	Wie können Beschwerden abgegeben werden?	3
3	Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?	4
4	Schutz vor Benachteiligung	5
5	Datenschutz und Vertraulichkeit.....	5
6	Kosten	5
7	Wirksamkeitsüberprüfung	5

1 Zweck und Anwendungsbereich

1.1 Zweck

Diese Verfahrensordnung bezweckt die transparente Darstellung des stiftungseigenen Beschwerdeverfahrens im Sinne des § 8 Abs. 2 LkSG. Die Stiftung kreuznacher diakonie und alle mit ihr verbundenen Unternehmen setzen die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes um und übernehmen damit Verantwortung für die Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten.

Das Beschwerdeverfahren soll es Personen ermöglichen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten hinzuweisen, die durch das Handeln der Stiftung kreuznacher diakonie im eigenen Geschäftsbereich oder durch das Handeln von Zulieferern der Stiftung kreuznacher diakonie entstanden sind.

1.2 Wer kann Hinweise abgeben?

Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens können alle Personen, die im eigenen Geschäftsbereich der Stiftung oder innerhalb der Lieferkette menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Risiken bzw. Verletzungen erkennen, Hinweise abgeben.

Hinweisgebende Personen können zum Beispiel sein:

- Mitarbeitern der Stiftung kreuznacher diakonie und mit ihr verbundener Unternehmen
- Kunden (z.B. Bewohner, Patienten)
- Geschäftspartner (z.B. Lieferanten, Kooperationspartner)
- Externe (z.B. Leiharbeiter, Mitarbeitende externer Dienstleister)
- sonstige Dritte

2 Wie können Beschwerden abgegeben werden?

Beschwerden können über die digitale Beschwerdeplattform der Stiftung kreuznacher diakonie abgegeben werden. (<https://lieferkette-skd.advowhistle.de/>). Die digitale Meldeplattform ist ein besonders geschützter Kommunikationskanal, der direkt zu den Vertrauensanwälten von der Kanzlei Bette Westenberger Brink führt, die wir mit dem Betrieb des Beschwerdeverfahren beauftragt haben. Der Zugang zur digitalen Meldeplattform ist barrierefrei.

Hinweise können unter Angabe des eigenen Namens oder vollständig anonym, ganz wie von der hinweisgebenden Person gewünscht, abgegeben werden. Die Identität der hinweisgebenden Person bleibt in jedem Fall geschützt. Die Inhalte der eingehenden Hinweise werden nur dann an die Stiftung kreuznacher diakonie weitergegeben, wenn die hinweisgebende Person den Vertrauensanwälten gegenüber ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt. Sofern hinweisgebende Personen ihren Namen bei der Hinweisabgabe nennen, erfolgt eine Offenlegung der Identität ebenfalls nur dann, wenn die hinweisgebende Person der Preisgabe des eigenen Namens ausdrücklich zustimmt.

Die Vertrauensanwälte behandeln alle Hinweise strikt vertraulich und sind gegenüber der Stiftung kreuznacher diakonie weder verpflichtet noch berechtigt, die Identität

hinweisgebender Personen offenzulegen. Auf die digitale Meldeplattform haben ausschließlich unserer Vertrauensanwälte Zugriff.

Die Vertrauensanwälte können auch telefonisch oder per Email kontaktiert werden. Hinweisgebenden Personen wird auch bei diesen Kommunikationswegen der gleiche Vertraulichkeitsschutz gewährt. Sofern die telefonische oder Email-Kommunikation eine Übermittlung von Informationen zur Identität beinhaltet werden diese vertraulich behandelt.

3 Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Der hinweisgebenden Person wird der Eingang des Hinweises über das digitale Meldeportal bestätigt. In einer Erstprüfung, die von den Vertrauensanwälten durchgeführt wird, wird zunächst festgestellt, ob der eingegangene Hinweis in den sachlichen Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. Es erfolgt außerdem eine Schlüssigkeitsprüfung des beschriebenen Sachverhaltes und eine rechtliche Einschätzung, ob der geschilderte Vorfall ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung entsprechender Pflichten bedeuten kann.

Hinweise, die in den Anwendungsbereich fallen und schlüssig sind, werden als relevante Hinweise eingestuft und es wird seitens der Vertrauensanwälte eine weitergehende Sachverhaltsaufklärung initiiert.

Ist der Hinweis nicht relevant enthält die hinweisgebende Person eine entsprechende Rückmeldung.

Zur Sachverhaltsaufklärung erörtern die Vertrauensanwälte den Sachverhalt bei Bedarf mit der hinweisgebenden Person und bitten diese um weitere Informationen und geben ihnen die Gelegenheit, ihr Anliegen näher auszuführen. Die Kommunikation kann ebenfalls vollständig anonym erfolgen. Bei der Hinweisabgabe wird für die hinweisgebende Person ein anonymes Postfach eingerichtet, über das jederzeit ein Austausch mit den Vertrauensanwälten möglich ist. Auch eine telefonische Kommunikation oder ein persönliches Treffen sind möglich.

Wir im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten gegeben ist oder ein Risiko besteht, dass eine solche Eintritt, werden zeitnah durch die Stiftung kreuznacher diakonie geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen. Dazu geben die Vertrauensanwälte die Informationen unter Beachtung der Vertraulichkeit an die intern zuständige Stelle weiter.

Für die Entgegennahme von Beschwerden intern zuständig sind:

Herr Michael Gradwohl, Referent Vorstand Soziales und

Herr Artur Zizilin, Referent Vorstand Finanzen

Der hinweisgebenden Person kann ein Verfahren einer einvernehmlichen Beilegung angeboten werden. In Betracht kommt dabei zum Beispiel die Durchführung einer Mediation und jedes anderen Verfahrens, das darauf gerichtet ist, im gemeinsamen Bemühen eine Lösung zu finden und für den individuellen Sachverhalt geeignet ist.

4 Schutz vor Benachteiligung

Die Stiftung kreuznacher diakonie hat sich zur Vertraulichkeit und zum Schutz vor Benachteiligung umfänglich verpflichtet. Es liegt im Interesse der Stiftung kreuznacher diakonie, von möglichen Verletzungen umweltbezogener oder menschenrechtsbezogener Pflichten möglichst frühzeitig Kenntnis zu erlangen und diese abzustellen.

Die Stiftung kreuznacher diakonie schützt die Identität der hinweisgebenden Person über den gesamten Bearbeitungsprozess einer Beschwerde hinweg durch folgende Schutzmechanismen:

Hinweisgebende Personen, die Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auch Verletzungen von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach bestem Wissen und in gutem Glauben abgegeben haben, haben keine für sie nachteiligen Maßnahmen der Stiftung in Folge der Beschwerde zu befürchten. Bei einem erkennbaren Missbrauch des Beschwerdeverfahrens behält sich die Stiftung jedoch rechtliche Schritte gegen die hinweisgebende Person vor.

Selbst für die Stiftung ist auch die Wahrung der Rechte der betroffenen Person eine Selbstverständlichkeit. Es gilt die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil erwiesen ist.

5 Datenschutz und Vertraulichkeit

Jeder eingehende Hinweis wird dokumentiert und unter dem Gebot der Vertraulichkeit bearbeitet. Bei der Entgegennahme von Hinweisen durch die Vertrauensanwälte wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt. Eine Löschung personenbezogener Daten findet nach Zweckerreichung statt oder wenn kein berechtigtes Interesse mehr besteht, frühestens jedoch nach Ablauf der rechtlichen Archivierungs- und Bereithaltungspflichten.

Die Stiftung kreuznacher diakonie bearbeitet alle erhaltenen Daten ebenso unter dem Gebot der Vertraulichkeit und stellt die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben sicher. Die innerhalb der Stiftung kreuznacher diakonie mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Vertraulichkeit bezieht sich auf die hinweisgebenden Personen, die Personen, die Gegenstand der Meldung sind sowie sonstige in der Meldung genannten Personen.

6 Kosten

Das Verfahren ist für alle hinweisgebenden Personen kostenfrei.

7 Wirksamkeitsüberprüfung

Der Stiftung kreuznacher diakonie führt einmal jährlich und anlassbezogen eine Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens durch.